nen Bohrfit habe," nunmehr noch eingeschaltet werben fout: "ober eine Bermehrung ber an biefem Drte wohnenden Abvocaten fattfinde." Die foeben von ber Staatbregierung abgegebene Erflarung barüber geht babin, bag wenn ber von ber Deputation beantragte Bufat annehmbar fein folle, diefer fo lauten mußte: "ober eine Bermehrung ber Abvocaten an biefem Drte fattfinde." In ber Gache felbft icheint Uebereinstimmung ber Unfichten zwischen ber Deputation und ber Regierung vorhanden zu fein und mehr eine Frage über ben Musbruck vorzuliegen. Dach ber Landtags: ordnung hat ber Borfchlag querft gur Abstimmung gu gelangen, welchen die Deputation gemacht und empfohlen hat, und ich frage baher die Rammer, ob die Worte, welche bie Deputation an ber betreffenden Stelle einzuschalten vor= gefchlagen hat, aufgenommen werden follen und fo lauten: "ober eine Bermehrung ber an biefem Drte moh= nenben Abvocaten ftattfinbe." Dimmt bie Rammer biefen Bufat an? - Gegen 11 Stimmen ift ber Borfchlag ber Deputation angenommen worden und es bedarf alfo in biefer Beziehung weiter feiner Frage. Runmehr frage ich, ob die Rammer ben §. 10 mit diefer Modifi= cation annehme? - Ginftimmig Sa.

Referent Abg. v. Ronig:

Cap. II.

Rechte und Pflichten ber Udvocaten. 0. 11.

Bon Bornahme ber jum Berufsfreife ber Abvocaten gehörigen Geschäfte ift Jeber ausgeschloffen, hinfichtlich beffen nicht nach Gefeten oder besondern Borfchriften eine Musnahme besteht.

Die Motiven lauten:

3u §. 11.

Dben gu §. 1 murbe bereits barauf hingewiefen, bag, wenn ein geficherter Rechtszustand bestehen foll, der Abvocat nicht blos das Befugniß zur Vornahme gemiffer Geschafte, fondern zugleich das Recht zur Musschließung Underer von berfelben haben muß. Diefes Musschließungsrecht fand ichon feither in einer großen Menge, jum Theil bis in bas 16te Sahrhundert gurudreichender gefenlicher Beftimmungen Unerfennung. Dur uber ben objectiven Umfang beffelben sprachen fie fich nicht mit erschopfender Rlarheit aus. Es war jedoch ichon zeither, insbesondere nach dem Mandate megen ber Advocaten vom 12. April 1723 (Beil. VIII. gur Erl. Proc. Dron.), sowie nach der Erl. Proc. Dron. ad Tit. III. zweifellos, daß in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten folche Sandlungen, welche zu ihrer zwedmäßigen Erledigung Rechtstenntniffe erforbern, nur bon Abvocaten borgenom= men werden durfen. Ebenfo konnen nach f. 7 des Gefetes D. vom 30. Januar 1835 in Bermaltungöftreitigkeiten bie Marteien nur von Abvocaten vertreten werden, wie denn auch ichon die altere Gefeggebung bei dem Berbote bes unbefugten Prakticirens offenbar nicht blos an reine Juftig= fachen bachte. Urt. 339 bes Strafgefegbuchs endlich erkennt ben auch schon vor seinem Erscheinen in Giltigkeit bestandenen Sag an, daß es ein Gingriff in das Rechtsge= biet bes Movocaten fei, wenn Jemand ohne gefetliche Be- | gefunden und empfiehlt ben Paragraph zur Unnahme.

fugnif folche gur Ginreichung bei einer Behorde bestimmte Schriften fertige, ju beren zwedmaßiger Abfaffung Rechtskenntniffe vorausgesett werden. Rur darüber fehlte es zeither an einer ausbrucklichen Worschrift, bag auch bas Rathertheilen und das Abfaffen von Schriften, welche nicht jur Ginreichung bei einer offentlichen Behorde bestimmt find, in Fallen, wo eines wie das andere, wenn es zwecks maßig geschehen foll, eine wiffenschaftliche Renntnig bes Rechts voraussest, eine unbefugte Ausübung des advocatos rifchen Umtes enthalte. Blidt man indeffen auf Die Grunde gurud, aus welchen die Berbote des unbefugten Advocirens hervorgegangen find, fo leuchtet gewiß ein, bag es nicht Meinung des Gefengebers gewefen fein fann, das Rathers theilen und Abfaffen von Schriften in den angedeuteten Fallen einem Jebem freizulaffen. In ber That murbe in Sachfen auch gar nicht bezweifelt, baß ichon burch blofes Rathertheilen die im Urt. 267 des Criminalgesethuchs auf Unmaßung offentlicher Dienste gesetzte Strafe verwirkt werben fonne (vergl. Beig, Commentar jum Criminalgefete buche, 2te Auflage, Seite 737). Daffelbe mußte ebenfo folgerichtiger Weise von Entwerfung folder, wenngleich nicht zur Ginreichung bei offentlichen Behorden bestimmter Schriften angenommen werden, welche zu ihrer zweckmäßigen Abfaffung Rechtstenntniffe erfordern. Sicherlich murde es auch schon zeither nicht nachgesehen worden fein, wenn Jemand, der weder Advocat noch Notar war, fich dazu angeboten hatte, fur Undere bergleichen Schriften gu fertigen ober in rechtlichen Ungelegenheiten Rath zu ertheilen. Der vorliegende Paragraph fpricht daher nur aus, mas fchon zeither theils auf flarer Gefetesvorschrift beruhte, theile wenigstens nothwendig sich aus derfelben ergab, und ebendeshalb als rechtens betrachtet murde.

Bujugeben ift allerdings, daß bie Enticheidung der Frage, ob ein Geschaft ober eine Sandlung ber Urt fei, daß die zwedmäßige Vornahme Rechtstenntniffe voraussett, bisweilen Schwierigkeiten barbieten fann. Dies erkannte schon die oben angezogene Verordnung vom 31. Juli 1839. Wie nun in vielen andern Fallen wird es auch in einem folden Falle auf ein gewiffes Ermeffen antommen. Findet hierbei die gehorige Wurdigung aller einschlagenden Berhaltniffe ftatt, dann ift nicht zu befurchten, bag jede Meinungsaußerung in Betreff einer rechtlichen Ungelegenheit, jumal unter Perfonen, welche fich burch Bermandtichaft, Freundschaft oder fonft nahe fteben, als ein Gingriff in Die Befugniffe der Udvocatur wird betrachtet werden.

Bewiffe Befchafte fteben, ungeachtet fie gu einer zwedmaßigen Beforgung Rechtstenntniffe erfordern, ben Ubvocaten nicht ausschließlich ober überhaupt nicht gu. Man erinnert beispielsmeise an bas Gefet vom 16. Dai 1839, nach welchem in Streitigkeiten über gang geringe Civilanfpruche auch Nichtadvocaten fur die Parteien Termine abwarten durfen, an die Berordnung vom 25. Juli 1836, die Stellvertreter und Beiftande in Ablofungsfachen betreffend, an das Motariat, an bie Behorbenverfaffung, nach welcher die verschiebenen Ministerien die ihrer Verwaltung. ober Aufficht untergebenen Raffen und andere Bermogensmaffen bei rechtlichen Ungelegenheiten mit Wort und Schrift burch ihre Beamten vertreten laffen, und an bie befondern Vorschriften hieruber. Diefe wie alle andere gefehmäßige Ausnahmen von der Regel find im Paragraphen gewahrt.

Die Deputation hat hierzu Etwas nicht zu bemerken